



## Richtlinie (Stand: 01.12.2006)

### Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Rheinisch-Bergischen Kreis

#### 1. Ziel des Fahrdienstes

Das Ziel des Fahrdienstes ist es, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben in Sinne des § 55 SGB IX zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden insbesondere verstanden:

- Besuche von Verwandten und Freunden,
- die Teilnahme an Veranstaltungen,
  - die der Geselligkeit,
  - der Unterhaltung,
  - der Bildung oder
  - kulturellen Bedürfnissen dienen
- sowie die Erledigung von Besorgungen oder geschäftlichen Angelegenheiten.

Eine Kostenübernahme durch den Rheinisch-Bergischen Kreis in Rahmen dieser Nutzung erfolgt nur für Fahrten, bei denen eine Entfernung von 50 Km zwischen Wohnort des Berechtigten und Zielort **nicht** überschreiten wird. Werden weiter entfernte Ziele angefahren, sind die über 50 Km hinausgehende Fahrtkosten in voller Höhe vom Fahrdienstnutzer selber zu tragen.

Fahrten, die der schulischen Ausbildung, der ärztlichen Versorgung oder sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen.

#### 2. Berechtigte Fahrdienstnutzer

2.1. Den **Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen** des Rheinisch-Bergischen Kreises kann nutzen, wer

- auf Grund einer Behinderung über einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit der Eintragung "**aG**" = **außergewöhnlich Gehbehindert** verfügt und
- seinen tatsächlichen Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis hat
- Bewohner von stationären Einrichtung sind, wenn sie "aG" im Ausweis haben, auch Berechtigte im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie vor Einzug in die Einrichtung ihren tatsächlichen Aufenthalt im Rheinisch-Bergischen Kreis hatten bzw. wenn ihre Ursprungskommune oder ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Erstattung der Kosten gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis erklärt.

2.2. Die Leistung wird nur gewährt, wenn Vermögen und Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreiten,

- d.h. alleinstehende Antragsteller können den Fahrdienst nicht nutzen, wenn Ihr Sparvermögen einen Freibetrag von 2.800,00 € übersteigt,
- Verheiratete oder in Partnerschaft lebende Personen können den Fahrdienst nicht nutzen, wenn das gemeinsame Sparvermögen einen Betrag von 3.500,00 € übersteigt.

- Des weiteren kann den Fahrdienst nicht nutzen, wer alleinlebend oder wenn, verheiratet oder in einer partnerschaftlichen Beziehung lebend, auch der Ehe- oder Lebenspartner über verwertbaren Grundbesitz verfügt,
- bzw. wessen monatliches Einkommen (bei verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Antragsteller wird das gemeinsame monatliche Einkommen zu Grunde gelegt) die Einkommensgrenze nach § 85 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) zuzüglich eines weiteren Freibetrages übersteigt. Der Freibetrag bei einem alleinstehenden Antragsteller beträgt 690,00 € und bei einem verheirateten oder in Partnerschaft lebendem Antragsteller 932,00 €.

2.3. Personen, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist, sind **nicht** berechtigt, den Fahrdienst in Anspruch zu nehmen.

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Zur Prüfung der Berechtigung wird eine **Selbstauskunft** verlangt. Zum Beleg der Aussagen sind dieser Selbstauskunft bestimmte Nachweise / Bescheide beizufügen.

### **3. Organisation des Fahrdienstes**

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat kompetente Beförderungsunternehmen als **Fahrdienstpartner** gewinnen können.

Die **Fahrdienstpartner**, ihre Leistungen und die Preise sind in einer Liste zusammengestellt. Diese Liste wird den Fahrdienstberechtigten zur Verfügung gestellt. Sie wird bei Bedarf zeitnah aktualisiert.

Die **Fahrdienstpartner** verfügen über

- Gewerbeanmeldung
- Taxi- bzw. Mietwagenkonzession § 47 bzw. § 49 Personenbeförderungsgesetz und
- Personenbeförderungsschein  
und
- über Fahrzeuge, die geeignet sind, Personen mit dem Merkmal **"aG"** zu befördern.

Die Fahrdienstpartner rechnen die Fahrtkosten monatlich im Rahmen der unter Ziffer 5 geregelten Verfahrensweise mit dem Amt für Jugend und Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises ab. Die Kostenbelege werden gesammelt und bis zum 15. des Folgemonats zur Abrechnung eingereicht.

### **4. Finanzierung durch Fahrdienstbudget und Eigenbeteiligung**

#### **4.1 Fahrdienstbudget**

In Abhängigkeit von der persönlichen Bedarfssituation erhält jeder berechtigte Fahrdienstnutzer ein jährliches Fahrdienstbudget, das im Amt für Jugend und Soziales verwaltet wird.

Der behinderungsbedingte Bedarf bestimmt den Fahrzeugtyp, mit dem die Fahrt erfolgen kann. Dieser Bedarf wird in der Selbstauskunft angegeben.

Es sind zwei unterschiedliche Fahrdienstbudgets gebildet worden:

|               |   |
|---------------|---|
| <b>Typ A:</b> | <b>für Fahrten mit normalem PKW oder Taxi</b>                             |
| <b>Typ B:</b> | <b>für Fahrten mit einem Spezialfahrzeug mit Rampe oder mit Hebebühne</b> |

## **4.2 Eigenbeteiligung**

Jeder Berechtigte ist verpflichtet, einen Eigenanteil pro tatsächlich gefahrenem Kilometer unmittelbar nach der Fahrt an den Fahrdienstpartner zu zahlen.

Für die Höhe der Eigenbeteiligung gelten die folgenden Sätze:

### **Gruppe Eigenanteil-E<sub>1</sub>:**

Berechtigte der Gruppe E<sub>1</sub> zahlen einen Eigenanteil von 0,10 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer vom Wohn- zum Zielort und ggf. zurück (Besetzt-Km).

Zu dieser Gruppe gehören:

- Empfänger von
  - Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der
  - Grundsicherung im Alter oder der
  - Grundsicherung bei Erwerbsminderung (SGB XII) bzw. bei Erwerbslosigkeit (ALG II) sowie
- Bewohner von
  - stationären Seniorenwohneinrichtungen und von
  - stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,
 wenn ihr verbleibendes monatliches Einkommen nach Abzug der Kosten des Heimaufenthaltes (Unterkunftskosten) nicht größer ist als 89,70 € im Monat (persönlicher Barbetrag).

### **Gruppe Eigenanteil-E<sub>2</sub>:**

Berechtigte der Gruppe E<sub>2</sub> zahlen einen Eigenanteil von 0,20 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer vom Wohn- zum Zielort und ggf. zurück (Besetzt-Km).

Zu dieser Gruppe gehören:

- Berechtigte, die über eigenes (ggf. gemeinsames) monatliches Einkommen (z.B. Renten- oder sonstige Unterhaltsleistungen) verfügen, das den Bedarfssatz nach § 85 SGB XII ff. nicht übersteigt (690 € bzw. 932 €)
- Bewohner
  - von stationären Seniorenwohneinrichtungen und
  - von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 deren verbleibendes monatliches Einkommen nach Abzug der Kosten des Heimaufenthaltes (Unterkunftskosten) größer als 89,70 € (persönlicher Barbetrag) aber kleiner als 690 € bzw. 932 € ist.

### **Gruppe Eigenanteil-E<sub>3</sub>:**

Berechtigte der Gruppe E<sub>3</sub> zahlen einen Eigenanteil von 0,50 € je tatsächlich gefahrenem Kilometer vom Wohn- zum Zielort und ggf. zurück (Besetzt-Km).

Zu dieser Gruppe gehören:

- Berechtigte, deren (ggf. gemeinsames) monatliches Einkommen den Bedarfssatz nach § 85 SGB XII ff. um einen Betrag von bis zu höchstens 690 € bei Alleinstehenden bzw. 932 € bei Verheirateten übersteigt.

#### **4.3 Budgethöhe**

Die jeweilige Gesamthöhe der beiden Budgets richtet sich nach den unterschiedlichen Preisen für die Fahrten mit **Normal-** oder **Spezialfahrzeugen**.

|  |               |                       |
|--|---------------|-----------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>für Fahrten mit normalem PKW oder Taxi</li> </ul>                             | <b>Typ A:</b> | <b>1.400 € / Jahr</b> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>für Fahrten mit einem Spezialfahrzeug mit Rampe oder mit Hebebühne</li> </ul> | <b>Typ B:</b> | <b>2.000 € / Jahr</b> |

Die beiden Budgets sind so bemessen, dass für alle Fahrdienstnutzer bei vollständiger Ausnutzung des Budgets in etwa die gleichen Km-Fahrleistungen möglich sind.

Auf Grundlage der derzeitigen Preise der **Fahrdienstpartner** (Stand: 11/2006) können rund. 900 km im Jahr gefahren werden.

**Achtung:** Bewohner von stationären Einrichtungen der Senioren- oder Behindertenhilfe erhalten ein halbiertes Fahrdienstbudget, weil ihnen in der Regel auch Einrichtungseigene Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Das Fahrdienstbudget wird per Bescheid durch das Amt für Jugend und Soziales als Jahresbudget bewilligt. Die Bewilligung wird zeitlich befristet ausgesprochen. Bei Antragstellung innerhalb eines laufenden Jahres wird die Höhe des Budgets anteilig bewilligt. Nicht verbrauchte Budgetanteile verfallen zum Jahresende.

#### **5. Abrechnungsverfahren**

Mit dem Bewilligungsbescheid für das jährliche Fahrdienstbudget erhält jeder Fahrdienstnutzer ein **Fahrtenbuch** mit dem Eintrag des Gesamtjahresbudgets und der Eigenanteilstufe.

Das Fahrtenbuch wird als Quittierung, Dokumentation und Abrechnungsgrundlage mit dem Kreis verwendet. Auf Basis der Quittung rechnet der Fahrdienstpartner die Fahrkosten unter Anrechnung des entrichteten Eigenanteils mit dem Kreis ab.

Nach der Abrechnung jeder einzelnen Fahrt wird das verbleibende Jahresrestbudget durch Abzug der bis dato angefallenen Fahrkosten errechnet.

#### **6. Art und Umfang der Leistungen**

Neben der Beförderung können auch Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden. Welche Zusatzleistungen die einzelnen Fahrdienstpartner zu welchen Konditionen anbieten, ist der Übersicht der **Fahrdienstpartner** zu entnehmen. Eine Fahrdienstnutzung per Gruppenfahrten ist möglich.

#### **7. Haftung und Beschwerden**

Die Leistungen werden von den **Fahrdienstpartnern** in eigenem Namen erbracht. Bei der Fahrt gelten die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der **Fahrdienstpartner**. Aus der Gewährung des Fahrdienstbudgets heraus, lassen sich keinerlei Haftungsansprüche gegen den Rheinisch-Bergischen Kreis ableiten.

Bei möglichen Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung sind Regressansprüche nur an den **Fahrdienstpartner** zu stellen.